

Fürstlich Reuß-Plaußschen der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Regierung bestehenden Convention wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen vom 27. Februar 1821, 5. April namentlich:

- a, in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselfständigen, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?
- b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirtschaftsführung

ergeben haben, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Untertänenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Befehdung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

- 1) daß unselfständige, d. h. aus der älterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfe, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselfständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselfständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselfständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Beförde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums,